

Archiv  
des  
Criminalrechts

Neue Folge.

Jahrgang 1842. Erstes Stück.

I.

Von

dem Begriffe von Socius in den Quellen  
des römischen Strafrechts.

Von

Birnbaum.

Man ist gewöhnt, in der Lehre des gemeinen deutschen Strafrechts bei der Benennung der einzelnen Verbrechen sowohl, als auch der im allgemeinen Theile zu erörternden Momente, deren Begriffsbestimmung für nothwendig gehalten wird, weil sie von wesentlichem Einflusse auf die Bestimmung der Strafbarkeit fast bei jedem einzelnen Verbrechen ist, neben den deutschen Namen auch die lateinischen hinzufügen. Bei einer Wissenschaft, die einen großen Theil ihres Inhaltes aus lateinisch geschriebenen Quellen schöpft, ist nichts natürlicher, als diese Verfahrungsweise, und für den Lehrer derselben, der den sie Studirenden, wie es doch seyn sollte, auf die Quellen hinweisen und ihn dazu anleiten will, seine Ueberzeugung von der Wahrheit